

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 45 Pfg. einjährl.
Kringelzettel: zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Colonnelle oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklameweile 25 Pfg.

Nr. 4.

Montag, den 8. Januar 1917.

Hochheim a. M., den 8. Januar 1917.

11. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Dienstag, den 9. Januar 1917, nachmittags 4 Uhr, in

Stadtkonferenz-Sitzung

statt, wozu ergebenst einladet.

Hochheim a. M., den 4. Januar 1917.

gez. Hummel.

Stadtkonferenz-Vorsitzender.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Kassenrechnungen.
2. Beschluß zum Ankauf von elektrischer Leitung.
3. Kassenbuch-Angelegenheit.
4. Erlassung eines Platzsatzes-Weggesetzes.

Feld-Befestigung.

An die Grundbesitzer, welche die Befestigung ihrer Felder, soweit sie noch nicht bewehrt, aber für die Feldbefestigung vorbereitet sind, zur Umarbeitung sofort in Angriff zu nehmen. Trotz all der bestehenden Schwierigkeiten ist es unabweisbare Notwendigkeit, daß die Feldbefestigung unter allen Umständen und in vollem Umfang gesichert wird.

Es darf kein Acker, kein Feld liegen bleiben. Wo es fehlt, haben die Besitzer von Spannstroh, Heu, einzugehen und wird es diesen ganz besonders und dringend zur Pflicht gemacht, die Anträge auf Hilfe nicht abzuweisen. In der nächsten Zeit, etwa in 10 bis 14 Tagen, wird eine Kommission die Gemarkung abgehen und feststellen, wo dieser Aufforderung keine Folge geleistet hat.

Die künftigen Besitzer haben dann zu gemäßen, daß die Bewehrung der Felder auf ihre Kosten vorgenommen wird.

Hochheim a. M., den 7. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Bekanntmachung.

Zwei Nachbarn, welche sich ausfindig machen zu befehlen. Eigene Männer wollen sich sofort melden.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Bekanntmachung.

Der Ausschub von dem Wägen der Mainweiden wird am Mittwoch, den 10. Januar 1. Ja., vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle verfahren.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Bekanntmachung.

Ein Knabe (Weise) von 12 Jahren ist anderweit in Pflege untergebracht. Pflegeeltern, die bereit sind, den Knaben in Pflege zu nehmen, wollen sich alsbald melden.

Der Magistrat: H. J. B. B. B.

Bekanntmachung.

Die Verzeichnisse über den Bestand der hier vorhandenen Pferde zum Zwecke der demnächstigen Erhebung einer Abgabe zum Entschädigungsfonds für tollmüde, rohe, wilde und rinderleuchtende und für milch- und rauchbrandfrante Pferde p. u. Erhebung einer Abgabe zur Befreiung der Entschädigung für kriegswunden, milch- oder rauchbrandfrante Pferde liegt vom 1. bis 14. Januar 1. Ja. im Rathaus während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht offen.

Anträge auf Befreiung der Verzeichnisse sind während dieser Zeit bei dem Magistrat anzubringen.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Magistrat: H. J. B. B. B.

Bekanntmachung.

Antoni von Magischweinen im Gewicht von 50-60 kg.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsverwaltungsrates dürfen für Magischweine im Mindestgewicht von 100 Pfund allgemein die Preise für Schweine der Verordnung vom 14. Februar 1916 im Gewicht von 70 bis 80 kg. bezahlt werden.

Für Schweine im Gewicht von 50 bis 60 kg., welche zu den Kreisfahrmitteln gehören, dürfen daher von unseren Mitgliedern höchstens bezahlt werden.

In dem Kreisfahrmittel mit Ausnahme des Kreises Wiesbaden 88 Mark für 50 kg. Lebendgewicht, im Kreis Wiesbaden 85 Mark für 50 kg. Lebendgewicht.

Überprüfung der Preisangaben wird mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Fahrmittel verbunden.

Die genannten Preise gelten für alle Anfälle, die vom Montag, den 1. Januar 1917 ab bei den Viehhältern getätigt werden und kommen ab Montag, den 8. Januar 1917 auf den Viehhaltstellen ausschließlich zur Anwendung.

Frankfurt a. M., den 22. Dezember 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

S. Nr. 11. 97.

Der Vorsitzende des Kreisvereins, von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Die Landwirte wenden sich häufig beschwerend über angebliche Benachteiligung bei Aufbringung oder Nichtaufbringung des Viehs an das Kriegsverwaltungsamt oder auch an die Herrn Richter des Amtes oder für Landbesitzer. Ich weise darauf hin, daß zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden wegen Nichtbeachtung von Vieh, wegen angeblich zu niedriger Bewertung von Vieh, wegen Nichtabnahme von Schlachtkörpern Vieh oder Entziehung von Vieh, die Bezirkskommission für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt (Main), Untermainstraße 9, zuständig ist. Als höhere Instanz kommt allen das Königlich Preussische Landratsamt in Berlin in Betracht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisvereins, von Heimbach.

S. Nr. 11. 16766.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Rundschreiben.

An die Herren Landwirte und die gleichgeordneten Behörden der Kreisverwaltung.

Die Bestimmungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauern, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzenzucht noch auf Jahre hinaus ein Hauptnahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem leiblichen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zweck machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Alle geeigneten Grundstücke, die früher noch nicht bewehrt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Finanzmitteln der Verordnung des Bundesrates über die Sicherung der Nahrungsmittel vom 31. März 1915, April 1916, 27. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 210, 1916 S. 235 und 244) dem Gemüsebau einwandlos zugänglich werden. Auf die Befreiung von Grundbesitzern von Grundsteuer für den Zeitraum vom 1. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird hingewiesen. Für den Kleingartenbau ist die Befreiung der „Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten“, Berlin 25, 8. Behrenstraße 49/52, als Berater und Vermittler zum Bezug von Samen, Setzlingen und fertigen Düngern zu empfehlen.

2. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens (Kügeln) und, soweit der Boden für hart, schwere Gemüße in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen.

3. Die Befestigung der Sämereien wird voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher. Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Sämereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen.

4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen.

5. Besondere Beachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht:

a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erfahrene Pflanzen von Kohlraben und Salat in entsprechenden Sorten können sehr gut vorbereiteten Boden angepflanzt werden. Somit das Pflanzen nicht selbst herausgekommen ist, dürfen die vorhandenen Gärtnereibetriebe zur Beschaffung in der Lage sein;

b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Kisten.

Abbruch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinternden Bäume der letzten Jahre zu Ende gegangen sind und Frühgemüse noch nicht geerntet werden kann. Auf die Gewinnung dieser Früchte muß man so sehr Wert legen, wie auf die Gewinnung der Früchte der Bäume, die immer geerntet werden kann. Die Anlage der Kisten ist schon jetzt vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen.

Wir erlauben ergebnis, die Bevölkerung hierauf mit besonderem Nachdruck wiederholt (auch in den amtlichen Blättern) hinzuweisen und für die entsprechende Befahrung durch Ortsverbände, Vereine, Gärtnereibetriebe und Lehrer Sorge zu tragen.

Berlin W. 67, den 15. Dezember 1916.

Der Vorsitzende, von Heimbach.

S. Nr. 11. 16400.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Bekanntmachung.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

S. Nr. 11. 16400.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Bekanntmachung.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

S. Nr. 11. 97.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 6. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Ich erlaube mir, von dem geringsten, geschätzten, das Schutze oder die Hilfe, deren Hilfe aus der Hilfe, einseitig oder unseitig überlassen hat. Auf einen bestimmten Bezugsschein müssen die Bezugsscheine nach dem Wortlaut des folgenden Bezugsscheins genau angegeben sein: 1. Bezugsschein, deren Schutze ganz oder zum Teil aus dem echten, geschätzten (Gedruckten) oder aus geschätztem, kaltem oder kaltem (nicht kaltem) jeder Art bestehen. Dazu gehören nicht geschätzte, die nur Leder-Bordern haben, sowie Schuhwaren, deren Schutze aus braunem, gelbem (Gedrucktem) oder braunem, kaltem, ohne Rücksicht auf die Farben, bestehen. 2. Bezugsschein, oder Langschutze aus Leder (nicht Leder), Gelb, Blau, Braun oder Sand. 3. Bezugsschein oder Langschutze (Schutze) bestehen. 4. Bezugsschein, deren Schutze ganz oder zum Teil aus Leder bestehen. Schuhwarenhandeln dürfen auf einen Bezugsschein für Schuhwaren aus ein Paar der in dem vorstehenden Bezugsschein aufgeführten Schuhwaren abgeben.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisvereins, von Heimbach.

S. Nr. 11. 16400.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 4. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

Die Stadtkasse bleibt am Dienstag, den 9. Jan., geschlossen.

Die Kriegsmaterialienunterstützung wird von jetzt ab am 1. und 15. (Jah. 16.) jeden Monats ausbezahlt.

Der Stadtkassier: Hofmann.

Bekanntmachung.

Bericht: Die Verordnungen der Speisefaktoren.

Unter Bezugnahme auf die bestehende Verordnung des Herrn Reichsanwalts vom 1. Dezember 1916 wird hiermit für den Umfang des Kreises Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden, in Abänderung meiner Kreisverordnungen vom 20. August 1916 folgendes verordnet:

A. Kartoffelerzeugung.

Der Kartoffelerzeuger darf in der Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1917 nicht mehr als 1 Pfund Kartoffeln und vom 1. März bis 30. Juni 1917 nicht mehr als 1 1/2 Pfund Kartoffeln (im ganzen 2 Pfund) seiner Ernte für sich und jeden Haushalt seinen Wirtschaft betreiben. Die Ernte nicht für wirtschaftliche Zwecke, sondern nur für den eigenen Bedarf, werden Kartoffeln unterliegen auch weiterhin der Beschagnahme seitens des Kommunalverbandes.

B. Nichterzeugung.

Nichterzeuger (Versorgungsberechtigte Personen) erhalten vom 1. Januar bis 29. Juni 1917 eine tägliche Kartoffelration von 1 Pfund. Schwerarbeiter erhalten auf Antrag eine tägliche Ration von 1 1/2 Pfund Kartoffeln. Die Kartoffelration kann im Bedarfsfall bis zur Hälfte durch Rüben (Gedruckten, Wahren oder weiche Rüben) ersetzt werden, wobei 1 Pfund Rüben 1 Pfund Kartoffeln gleich zu rechnen ist.

1. Vertorgung mit Kartoffelfaktoren.

Die bisherige Kartoffelfaktoren bleibt bis auf weiteres gültig, mit der Maßgabe, daß von März 8 ab auf jeden Haushalt nicht 10 Pfund, sondern nur 7 1/2 Pfund Kartoffeln, bzw. eine anteilige Menge Rüben veranschlagt werden. Die Faktorenkarte bleibt weiterhin unverändert in Gültigkeit.

2. Kartoffelbedeckung.

Die Kartoffelbedeckung richtet sich vom 1. November 1916 ab. Die Besitzer auf Karten dürfen aus ihrem Kartoffelbestand vom 1. Januar ab nicht mehr als 1 Pfund, sondern nur eine Tagesration von 1 Pfund Kartoffeln verbrauchen. Die hierdurch überschüssige Kartoffelmenge wird bei der Lieferung der zweiten Ration in Abzug gebracht werden. Die Berechnung der zu liefernden Kartoffelmenge geschieht wie folgt: Vom 1. November bis 31. Dezember = 91 Tage zu 1 Pfund ergibt 91 Pfund vom 1. Januar bis 30. Juni = 200 Tage zu 1 Pfund ergibt 200 Pfund, zusammen 291 Pfund Kartoffeln. Hieran die als erste Ration gelieferte Menge abgezogen, verbleibt als Rest die für die zweite, bzw. dritte Ration zu liefernde Kartoffelmenge. Schwerarbeiter erhalten die gleiche Ration.

Die zweite Ration wird im Laufe des Monats Januar geliefert werden. Die Lieferung erfolgt auf vom Kommunalverband ausgeteilte Bezugsscheine durch die Gemeinden. Die Bezugsscheine sind gegen Bezahlung der Kartoffeln bei den Gemeindefakturen in Empfang zu nehmen. Die Zeit der Ausgabe wird veröffentlicht. Die Besitzer müssen mit der Ausgabe der Karte die vorgeschriebene Zeit ausmachen, ein Guthaben wegen der Knappheit an Kartoffeln nicht geltend gemacht werden.

3. Voller Herbstentlastung.

Die volle Herbstentlastung richtet sich vom 1. November 1916 bis 15. August 1917. Da mit Schluß und Anfang bei der Lagerung gerechnet werden muß, darf beim Verbrauch vom 1. Januar ab die Tagesration von 1 Pfund Kartoffeln überschritten werden. Die Überschreitungen müssen mit der entsprechenden Menge der vorgeschriebenen Zeit ausmachen; eine frühere Auslieferung von Kartoffeln findet nicht statt.

Summervorgaben gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 10 der Verordnung des Herrn Reichsanwalts v. 1. Dez. 1916 streng bestraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisvereins, von Heimbach.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 4. Januar 1917.

Der Bürgermeister: H. J. B. B. B.

1. Dezember
haben folgende